

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Verein der Freunde und Förderer der Max-von-Gagern-Schule in Kelkheim/Ts e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Kelkheim/Ts.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet mit dem 31.07. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Max-von-Gagern-Schule in Kelkheim/Ts.
2. Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Weitergabe von Spendengeldern zum Kauf von Lernmitteln, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, sowie durch finanzielle Unterstützung schulischer Publikationen, sonstiger schulischer Aktivitäten und der schulischen Gemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Änderungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder dessen Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden..
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Vor Ausspruch des Ausschlusses muss das Mitglied vom Vorstand mündlich oder schriftlich angehört werden. Die Angabe von Gründen erfolgt auf Wunsch des Betroffenen.
7. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten und die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt Beiträge. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB
 3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsgremium. Die ordentliche Mitglieder-versammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
2. Auf schriftlichen Antrag von 25 % der Mitglieder muss der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
4. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl der Beisitzer im erweiterten Vorstand,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt bis durch die turnusmäßige Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates der Max-von-Gagern-Schule und zwei Besitzern.
2. Würde der Vorsitzende des Schulelternbeirates der Max-von-Gagern-Schule in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, so besteht der erweiterte Vorstand aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Besitzern.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt; § 8 Nr. 3 der Satzung gilt entsprechend.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins.
5. Vor jeder Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins hat der erweiterte Vorstand die Schulleitung der Max-von-Gagern-Schule zu hören.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren 2 Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; sie benötigt eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Max-von-Gagern-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins führt der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durch und legt die Schlussabrechnung dem zuständigen Finanzamt vor.

§ 12 Ermächtigung des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.